



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 51 – Nr. 14 – 16.07.2025

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	227
Satzung der Universität Tübingen zur Aufhebung der Satzung „Bestimmungen über die Verleihung der Würden eines Doktors und Lizentiaten der Katholischen Theologie“ von 1972	228
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	229
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil	240
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil	267
Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Tübingen	276

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.05.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 11.07.2025 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Aufbau des Studiengangs

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

§ 9 Wiederholungsfristen

§ 10 Verbesserungsversuche

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Frist für den Studienabschluss

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 14 Bildung der Bachelorgesamtnote

§ 15 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Sonderregelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 16 Geltung von Satzungen

§ 17 Prüfungsausschuss

§ 18 Studien- und Prüfungsleistungen, Prüferinnen und Prüfer, Zulassung zu Prüfungen

§ 19 Zeugnis und weitere Nachweise, Urkunde

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Präambel

Der Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) ist ein gemeinsamer Studiengang der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart. Die beiden Universitäten setzen hiermit einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen. Grundlage für den gemeinsamen Studiengang ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Stuttgart und der Universität Tübingen vom 11.08.2009 in der jeweils geltenden

Fassung (die Kooperationsvereinbarung), aufgrund derer die beiden Universitäten beschlossen haben, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) für den gemeinsamen Studiengang Geltung besitzen soll. Dieser Besondere Teil konkretisiert die dort getroffenen Regelungen und stellt sicher, dass diese auch an der Universität Stuttgart Anwendung finden können.

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Medizintechnik (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Medizintechnik. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch, welches von der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen veröffentlicht wird und welches den gesamten Studienverlauf und alle darin vorkommenden Module inklusive der Modulprüfungen abbildet.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird von der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart gemeinsam (Joint Degree) der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	Studien- ort	CP
Grundstudium						
1	MT24_1.1	P	Experimentalphysik 1	K	TÜ	6
1	MT24_1.2	P	Humanbiologie 1 und 2	2x K	TÜ	9

1	MT24_1.3	P	Höhere Mathematik 1	K	S	9
1	MT24_1.4	P	Technische Mechanik 1	K	S	6
1+2+3	MT24_1.5	P	Elektromechanische Grundlagen der Medizintechnik mit Einführung in die Festigkeitslehre	PF	S	15
2+3	MT24_2.1	P	Experimentalphysik 2 und Praktikum	K + Pk	TÜ	9
2	MT24_2.2	P	Höhere Mathematik 2	K	S	9
2	MT24_2.4	P	Einführung in die Chemie	K	TÜ	6
3	MT24_3.1	P	Höhere Mathematik 3	K	S	6
3	MT24_3.2	P	Humanbiologie 3 und 4	2x K	TÜ	9
3	MT24_3.3	P	Biomechanik	K	S	3
3	MT24_3.4	P	Einführung in die Biochemie	K	TÜ	3
3	MT24_3.5	P	Regelungstechnik für die Medizin- und Verfahrenstechnik	K	S	6
4	MT24_4.2	P	Statistische Grundlagen und deren Anwendung	K	TÜ	3
4	MT24_4.3	P	Grundlagen der Optik	K	S	6
4	MT24_4.4	P	Aktuelle Aspekte der Biomedizinischen Technik	K	TÜ	3
4	MT24_4.6	P	Materialien für Medizintechnik	K	S	3

Wahlpflichtbereich: Individuelle Vertiefung (siehe Sätze 2 bis 4)

5+6	MT24_K1	P	Kompetenzfeldbereich 1 (Module aus dem Angebot des Studiengangs gemäß Modulhandbuch)	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	S o. TÜ	12
5+6	MT24_K2	P	Kompetenzfeldbereich 2 (Module aus dem Angebot des Studiengangs gemäß Modulhandbuch)	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	S o. TÜ	12
5+6	MT24_E	P	Ergänzungsbereich (Module aus dem Angebot des Studiengangs gemäß Modulhandbuch)	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	S o. TÜ	12

Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

4	MT24_4.1	P	Praktische Informatik 2: Imperative und objektorientierte Programmierung (INFM1120)	K	TÜ	9
5/6	MT24_SQ1	P	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	H	TÜ	3
6	MT24_SQ2	P	Regulatorik	K	online	3
5+6	MT24_SQ3	P	Studium Professionale (Module im Umfang von 6 CP aus dem Angebot der Universitäten zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2)	-	S o. TÜ	6

Bereich Abschlussmodul

6	MT24_B	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit u. mP	S o. TÜ	12
---	--------	---	---------------------------------	----------------------	---------	----

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung, Pk = praktische Prüfung; TÜ = Tübingen, S = Stuttgart.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

²In den Kompetenzfeldbereichen 1 und 2 (MT24_K1 und MT24_K2) wählen die Studierenden individuelle Schwerpunkte in den Bereichen Medizinische Ingenieurwissenschaften (Uni Stuttgart) und Biomedizinische Technologie (Uni Tübingen). ³Die wählbaren Kompetenzfeldbereiche und die zugehörigen Module werden im Modulhandbuch ausgewiesen; es sind zwei unterschiedliche Kompetenzfeldbereiche zu wählen. ⁴Im Ergänzungsbereich (MT24_E) können Module aus dem Angebot des Studiengangs nach Wahl belegt werden.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 15 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen MT24_4.1 (9 CP übK), MT24_SQ1 (3 CP übK) und MT24_SQ2 (3 CP übK) erworben. ³Die verbleibenden 6 CP werden im Modul MT24_SQ3 erworben, in dem Lehrveranstaltungen aus den für das jeweilige Semester geltenden Kursprogrammen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen der Universität Tübingen (Studium Professionale) und der Universität Stuttgart (Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen) gewählt werden können.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis

Abweichend von § 22 Abs. 1 BRPO wird für die Abmeldung von schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen geregelt, dass die Abmeldung von der jeweiligen Prüfungsleistung ohne Angaben von Gründen bis einschließlich sieben Tage vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins möglich ist.

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) ¹Außer unter den Voraussetzungen des Absatz 1 können Klausuren nur unter den Voraussetzungen dieses Absatzes und der nachfolgenden Absätze 3 bis 9 ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden. ²Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Es sind jeweils allen Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden. ⁵Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung angegeben werden, ob es sich um eine Einfachauswahlauflaufgabe (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) oder um eine Mehrfachauswahlauflaufgabe (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und einschließlich n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) handelt.

(3) Bei Klausuren, die von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden, werden die Aufgaben von allen Prüferinnen und Prüfern gemeinsam ausgearbeitet oder von einer oder mehreren Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren, ausgearbeitet und von allen weiteren Prüferinnen und Prüfern genehmigt.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind von der Person bzw. den Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren, vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ²Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. ³Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden (Eliminierung); die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Klausur ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Eliminierung einer Prüfungsaufgabe darf sich nicht zum Nachteil einer Kandidatin oder eines Kandidaten auswirken.

(5) ¹Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlauflaufgaben bestehen, sind bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der von der Kandidatin oder vom Kandidat zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 10 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und

Kandidaten, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben, liegt, jedoch mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen erreicht (relative Bestehensgrenze).² Wird die Wiederholungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so findet sie im Rahmen der regulären Prüfungstermine des aktuellen oder der folgenden Semester statt.³ Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt.

(6) Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich	mindestens 90 Prozent,
1,3	wenn zusätzlich	mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7	wenn zusätzlich	mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0	wenn zusätzlich	mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3	wenn zusätzlich	mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7	wenn zusätzlich	mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0	wenn zusätzlich	mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3	wenn zusätzlich	mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7	wenn zusätzlich	mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0	wenn zusätzlich	keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.

(7) Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(8) ¹Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlauflagen bestehen, gelten die Regelungen des Absatz 5 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der von der Kandidatin oder vom Kandidat erreichten Gesamtzahl an Rohpunkten zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Diese Gesamtzahl wird wie folgt ermittelt:

1. Pro Frage kann eine bestimmte Anzahl an Rohpunkten erzielt werden; dabei wird für jede korrekt angekreuzte oder korrekt nicht angekreuzte Antwortmöglichkeit ein Punkt vergeben.
2. Für jede inkorrekt angekreuzte oder inkorrekt nicht angekreuzte Antwortmöglichkeit wird jeweils ein Minuspunkt vergeben; die für eine Frage vergebene Punktzahl kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten.
3. Die Summe der erreichten Punkte nach Schritt 1 und 2 kann mit einem Gewichtungsfaktor verrechnet werden und das Produkt dieser Rechnung ergibt dann die in der Frage erzielten Rohpunkte; werden Gewichtungsfaktoren verwendet, sind diese in der Aufgabenstellung bei jeder Frage auszuweisen.
4. Die Summe aus den jeweils nach den Ziffern 1 bis 3 ermittelten Rohpunkten pro Frage ergibt die erreichte Gesamtzahl an Rohpunkten.

(9) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(10) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 4 Satz 3 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtleistung einfließt.

(11) Haben sich weniger als 40 Kandidatinnen und Kandidaten zur erstmaligen Teilnahme an einer Klausur nach den Absätzen 2 bis 10 angemeldet, wird diese nicht im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 2 bis 10 durchgeführt.

(12) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gelten die Absätze 1 bis 11 entsprechend.

(13) Wird die Wiederholungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 1 bis 12 durchgeführt, so findet sie im Rahmen der regulären Prüfungstermine des aktuellen oder der folgenden Semester statt.

§ 9 Wiederholungsfristen

¹Die erste Wiederholungsprüfung nach § 26 BRPO muss spätestens im zweiten Semester nach dem ersten, nichtbestandenen Versuch absolviert werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BRPO, in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang zur vorangegangenen Wiederholung stattfinden. ³Wiederholungsprüfungen nach Satz 2 sind spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der vorangegangenen Wiederholung abzulegen. ⁴Gemäß § 26 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird näher bestimmt, dass die Wiederholungsprüfung nach Satz 2 als mündliche Prüfung durchgeführt wird; diese dauert mindestens 20, höchstens aber 30 Minuten.

§ 10 Verbesserungsversuche

(1) ¹Wurden nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters 96 Leistungspunkte erbracht, können erstmalig abgelegte und bestandene Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag beim Prüfungsamt in höchstens 2 Modulen zur Notenverbesserung spätestens am übernächsten Prüfungstermin für die Prüfungen der jeweiligen Module einmal wiederholt werden. ²Gelingt im Verbesserungsversuch eine Verbesserung, so wird für die Berechnung der Endnote die Note dieses Versuchs herangezogen und eine weitere Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen. ³Gelingt die Verbesserung nach Satz 1 nicht, so bleibt die Note des ursprünglichen bestandenen Versuchs bestehen und eine weitere Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen. ⁴In der Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird die bessere Note ohne Erwähnung der Verbesserung eingetragen.

(2) ¹Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule von bis zu 3 Semestern, Zeiten einer Tätigkeit gemäß § 39 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (Gremien- und Organtätigkeit) und § 18 Abs. 6 von bis zu 2 Semestern, sowie Zeiten in denen die oder der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, von bis zu 2 Semestern. ²Diese Zeiten werden nicht auf die Frist nach Abs. 1 angerechnet.

(3) Bei Vorliegen der in § 39 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (Schutzbestimmungen) genannten Voraussetzungen kann die in Abs. 1 genannte Frist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu 3 Semester verlängert werden.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 11 CP auf die Bachelorarbeit und 1 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit. ³Die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 BRPO geregelt.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 BRPO beträgt der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit höchstens 5 Monate.

(3) ¹Abweichend von § 28 Abs. 4 Satz 2 BRPO wird geregelt, dass die fertige Bachelorarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist beim zuständigen Prüfungsamt in einem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen ist; die fertige Bachelorarbeit wird vom Prüfungsamt der Prüferin oder dem Prüfer zur Prüfung vorgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer kann darüber hinaus von der Kandidatin oder dem Kandidaten die Aushändigung eines gebundenen Exemplars der fertigen Bachelorarbeit verlangen.

(4) Abweichend von § 28 Abs. 4 Satz 5 BRPO wird geregelt, dass das Bewertungsverfahren spätestens zwei Monate nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein soll; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des zuständigen Prüfungsausschusses.

(5) ¹Abweichend von § 28 Abs. 6 BRPO i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 3 bzw. 4 BRPO können zu einer differenzierten Bewertung der Bachelorarbeit die in § 19 Abs. 1 Satz 2 BRPO genannten Noten um die Werte von 0,1 bis 0,5 angehoben oder gesenkt werden. ²Die Noten 0,9 bis 0,5, die Noten 4,1 bis 4,9 und die Noten 5,1 bis 5,5 werden nicht vergeben.

(6) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 BRPO.

(7) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(8) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Bachelorarbeit mit 2/3 und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 1/3 gewichtet.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit im Abschlussmodul sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 4. Fachsemester vorgesehenen Modulen.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 14 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote wird das Abschlussmodul mit dem zweifachen seiner CP gewichtet.

§ 15 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Diploma Supplement werden neben den in § 36 Abs. 2 BRPO vorgesehenen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die Berechtigung der Studierenden, nach Abschluss des Studiengangs die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieur (Ing.)“ zu führen.

F. Sonderregelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 16 Geltung von Satzungen

(1) § 1 Abs. 3 BRPO gilt mit der Maßgabe, dass für an der Universität Stuttgart vermittelte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen die dortigen einschlägigen Regelungen gelten.

(2) §§ 4 und 5 BRPO sind so zu lesen, dass der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) und die Zugangsvoraussetzungen allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen und in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart in ihren jeweils gültigen Fassungen geregelt sind.

(3) § 9 Abs. 4 Satz 4 BRPO ist so zu lesen, dass Regelungen zur Beurlaubung in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen und der Zulassung- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart in ihren jeweils gültigen Fassungen den in § 9 Abs. 4 BRPO genannten Regelungen vorgehen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) ¹Abweichend von bzw. ergänzend zu § 6 BRPO schlägt die Interuniversitäre Kommission Medizintechnik (§ 4 der Kooperationsvereinbarung) die Mitglieder eines Prüfungsausschusses für die Organisation der Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben für den Bachelorstudiengang vor. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von den Fakultätsräten der tragenden Fakultäten bestellt (§ 6 der Kooperationsvereinbarung). ³Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 4 BRPO setzt sich der Prüfungsausschuss wie folgt zusammen:

1. vier Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen, wobei je zwei von der Universität Stuttgart und zwei von der Universität Tübingen stammen,
2. zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je eine von der Universität Stuttgart und eine von der Universität Tübingen stammt,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Medizintechnik (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann nur ein Ausschussmitglied gemäß Satz 3 Nr. 1 führen. ⁵Den stellvertretenden Vorsitz führt jeweils ein von der anderen Universität bestelltes Ausschussmitglied gemäß Satz 3 Nr. 1.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 BRPO beträgt die Amtszeit der Mitglieder vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) § 6 Abs. 4 Satz 2 BRPO ist so zu lesen, dass die Rektorin oder der Rektor der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin oder ein von ihm oder ihr benannter Vertreter ebenfalls berechtigt sind, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 18 Studien- und Prüfungsleistungen, Prüferinnen und Prüfer, Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹§12 Abs. 2 Satz 2 BRPO ist so zu lesen, dass für Studienleistungen bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz neuer Medien die Einhaltung des Prüfungsstandards der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart gesichert sein muss. ²§12 Abs. 2 Satz 4 ist so zu lesen, dass Distanzprüfungen stets zur selben Zeit stattzufinden haben wie die zugehörigen Präsenzprüfungen an der Universität Tübingen bzw. an der Universität Stuttgart.
- (2) § 14 Abs. 2 Satz 3 BRPO ist so zu lesen, dass prüfungsbefugt im Sinne des § 14 Abs. 2 BRPO nur Personen sind, die in einer in § 14 Abs. 2 BRPO genannten Funktion der Universität Tübingen oder der Universität Stuttgart angehören (Mitglieder oder Angehörige).
- (3) ¹§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BRPO ist so zu lesen, dass zu einer Prüfungsleistung im Studiengang Medizintechnik nur zugelassen werden kann, wer an der Universität Tübingen und an der Universität Stuttgart in dem genannten Studiengang eingeschrieben ist. ²§ 17 Abs. 4 Satz 1 BRPO ist so zu lesen, dass die Zulassung zu einer Prüfungsleistung widerrufen werden kann, wenn die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung nicht mehr im Studiengang Medizintechnik an der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist.
- (4) ¹§ 28 Abs. 6 Satz 4 BRPO ist so zu lesen, dass als Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit eine Person vorzusehen ist, welche der Universität Tübingen oder der Universität Stuttgart angehört (Mitglieder oder Angehörige). ²§28 Abs. 6 Satz 5 BRPO ist so zu lesen, dass die Bachelorarbeit auch an einer Einrichtung oder Stelle außerhalb der Universität Stuttgart und der Universität Tübingen unter Einbeziehung einer an dieser Einrichtung oder Stelle angestellten Person als Co-Betreuerin oder Co-Betreuer angefertigt werden kann. ³§28 Abs. 7 Satz 4 ist so zu lesen, dass die Bachelorarbeit ausschließlich zu dem Zweck aufbewahrt werden darf, zukünftige eingereichte Arbeiten der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart auf Übereinstimmungen mit dieser Arbeit zu überprüfen.
- (5) § 30 Abs. 5 Satz 1 BRPO ist so zu lesen, dass die Zulassung zur Bachelorarbeit widerrufen werden kann, wenn die oder der Studierende während der Erstellung der Bachelorarbeit nicht mehr im Studiengang Medizintechnik an der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erstellung der Bachelorarbeit nicht berechtigt ist.
- (6) § 39 Abs. 3 BRPO ist so zu lesen, dass eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Tübingen oder der Universität Stuttgart oder der jeweiligen Studentenwerke oder der verfassten Studierendschaften einer der genannten Hochschulen während mindestens eines Jahres bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben kann; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor der Universität Tübingen.

§ 19 Zeugnis und weitere Nachweise, Urkunde

- (1) ¹§ 36 Abs. 1 Satz 1 BRPO ist so zu lesen, dass ein gemeinsames Zeugnis der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart ausgehändigt wird. ²Abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 4 BRPO wird das Zeugnis von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Stuttgart und von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Tübingen unterzeichnet. ³Die Rektorinnen oder Rektoren der genannten Universitäten können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Unterzeichnung benennen.
- (2) ¹Abweichend von § 37 Abs. 2 BRPO wird die Bachelorurkunde von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Stuttgart und der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Tübingen

unterzeichnet. ²Die Rektorinnen oder Rektoren der genannten Universitäten können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Unterzeichnung benennen. ³Die Urkunde wird mit den Siegeln beider Universitäten versehen.

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist sind die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 11.07.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin